



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Stübgen**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 723-00203/0032

DATUM **24. Sep. 2018**

### Fragen für den Monat September 2018

Ihre am 17.09.2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 9/229

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (insbesondere Anhang III Rechtspersönlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs) hinsichtlich der Offenlegung der Eigentums-/Besitzverhältnisse an land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche in der Bundesrepublik Deutschland, und welche weiteren Maßnahmen hält sie für notwendig, um eine breite Streuung des Bodeneigentums, voranzutreiben?“

beantworte ich wie folgt:

In der genannten Verordnung (EU) 2018/1091 (IFS-Verordnung) werden unter anderem die im Rahmen der Agrarstrukturhebungen 2020, 2023 und 2026 EU-weit und damit auch in Deutschland verpflichtend zu erhebenden Kernstrukturdaten aufgeführt.

Aussagen zu den Besitz- und Eigentumsverhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe lassen sich insbesondere aus den zu erhebenden Daten zur Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Bewirtschaftung auf eigenen Flächen, Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen oder sonstige Besitzformen) ableiten. Diese Daten waren in gleicher Weise bereits bei den Agrarstrukturhebungen der Jahre 2010, 2013 und 2016 zu erheben. Erstmals im Jahr 2020

ist bei landwirtschaftlichen Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person zu erheben, ob der Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe ist. Dieses Merkmal ist nicht zuletzt auf deutsches Betreiben in den Anhang III der IFS-Verordnung aufgenommen worden und wird unter anderem Aussagen darüber erlauben, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person Teil einer Agrarholding sind. Mit dem geplanten Vierten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes soll die Agrarstrukturhebung 2020 in Deutschland angeordnet werden. Dies schließt auch die EU-weit verpflichtend zu erhebenden Merkmale ein. Der Referentenentwurf dieses Gesetzes wird derzeit erarbeitet.

Gemäß der Vorgabe im Koalitionsvertrag unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer bei der Novellierung bodenrechtlicher Vorgaben mit dem Ziel einer ausgewogenen Agrarstruktur und der Abwehr außerlandwirtschaftlicher Investitionen. Basierend auf den aufgezeigten Handlungsoptionen des Abschlussberichtes der Bund-Länder-AG „Bodenmarktpolitik“ vom März 2015 wird eine Bund-Länder-Initiative „Landwirtschaftlicher Bodenmarkt“ die angemessene Umsetzung der vorliegenden Handlungsoptionen, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf dem Bodenmarkt und nach Regionen differenziert, forcieren und damit auch den o. g. Koalitionsauftrag erfüllen.

Eine breite Eigentumsstreuung ist ein wesentliches Grundprinzip der sozialen Marktwirtschaft und wichtige Voraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einer Volkswirtschaft sowie den sozialen Frieden. Eigentum ist die beste Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Boden und eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Darüber hinaus schafft Bodeneigentum Identität, Verbundenheit und trägt dazu bei, dass Menschen gerade auch in ländlichen Regionen verbleiben. Die Bodenmarktpolitik sollte daher dazu beitragen, eine gesellschaftlich gewünschte breite Streuung des Bodeneigentums sicherzustellen. Eine konsequentere Umsetzung des Grundstücksverkehrsgesetzes durch die Länder ist zur Erreichung dieses Ziels unabdingbar. Dies kann u. a. dazu beitragen, marktbeherrschende Positionen einzelner Personen oder Unternehmen auf regionalen Bodenmärkten zu vermeiden und Landwirtinnen und Landwirte beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen zu privilegieren.

Die Bund-Länder-Initiative wird weitere Ideen entwickeln, diskutieren und auf deren Umsetzbarkeit bezüglich der Novellierung des vorhandenen Bodenrechts prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

